

Bekanntmachung

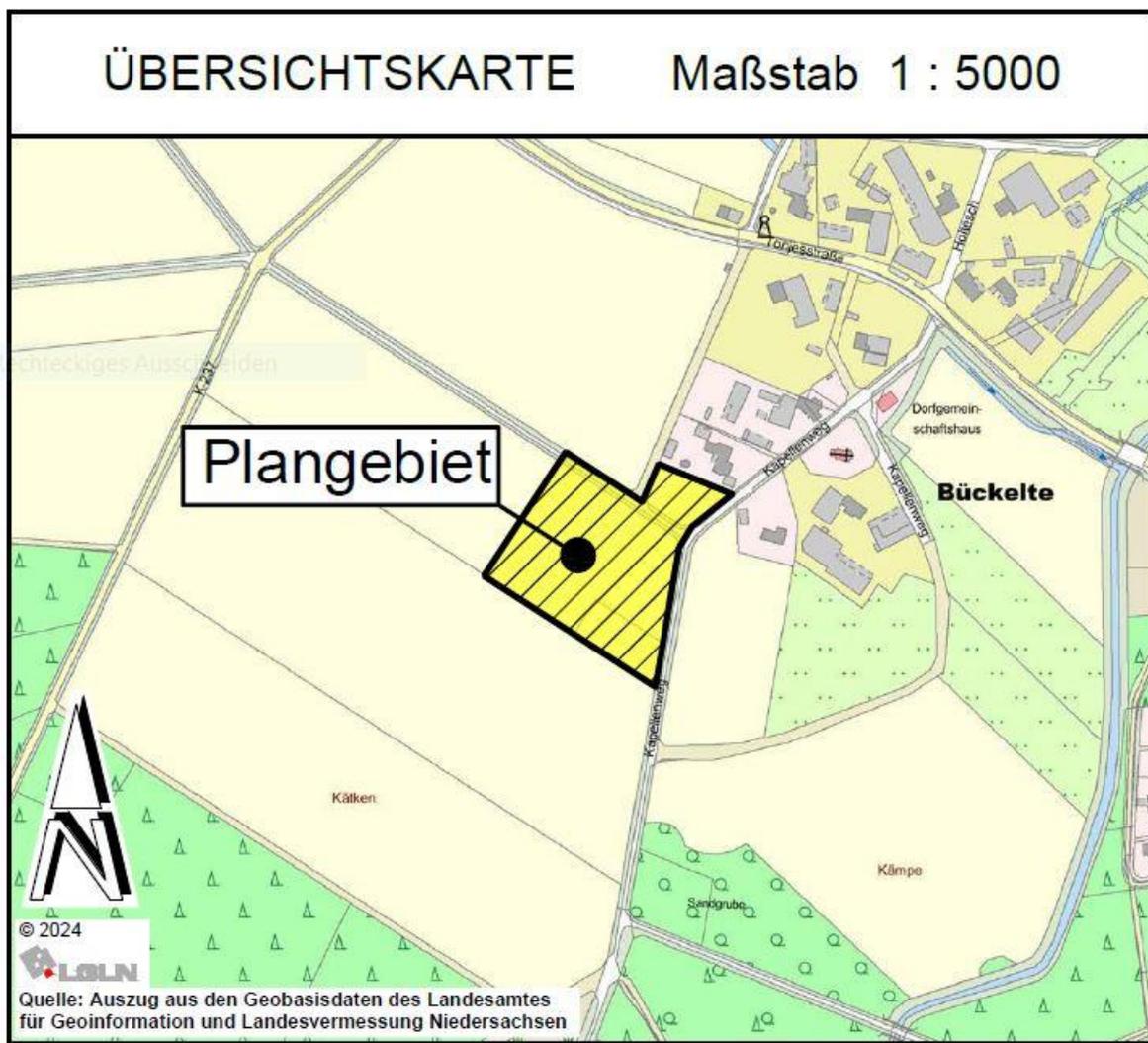
Bauleitplanung der Stadt Haselünne

hier: Änderung 52 A des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich des Kapellenweges“, Ortschaft Bückelte

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung 52 A des Flächennutzungsplanes sowie für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich des Kapellenweges“, Ortschaft Bückelte gefasst.

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 dem Entwurf der oben genannten Flächennutzungsplanänderung sowie dem Entwurf des

Bebauungsplanes Nr. 5 „Westlich des Kapellenweges“, Ortschaft Bückelte zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

04.04.2025 bis 05.05.2025 (beide Tage einschließlich)

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 30, 49740 Haselünne, öffentlich aus.

Bei den umweltbezogenen Stellungnahmen handelt es sich um Folgende:

- a) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:
 1. Stellungnahmen des Landkreises Emsland vom 30.08.2024
mit Angaben zu den Themen Naturschutz und Forsten, Wasserwirtschaft, Abfall und Bodenschutz, Denkmalpflege, Forderung einer Biotoptypenkartierung und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Erfordernis einer Begleitung durch einen Sachverständigen/Beauftragten der Archäologie und Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden
 2. Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 23.07.2024
Hinweise zu Bodenschutzmaßnahmen
Hinweis auf den schutzwürdigen Plaggeneschboden
 3. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 25.07.2024
Hinweis zu Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe

Des Weiteren liegen folgende Fachgutachten vor:

1. Geruchstechnischer Bericht der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen
2. Versickerungsuntersuchung durch das Büro für Geowissenschaften M&O GbR, Spelle
3. Biotoptypenkartierung (Plangebiet)
4. Faunistische Kartierungen und artenschutzrechtliche Stellungnahme; Diplom-Biologe Klaus-Dieter Moormann, Lingen
5. FFH-Vorprüfung
6. Externe Kompensationsmaßnahmen

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Immissionen

Umweltbericht

Aussagen zu landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen

Aussagen zum Verkehrslärm

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft

Umweltbericht

Biotoptypenkartierung (Bestandsplan)

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Umweltbericht

Faunistische Kartierungen und artenschutzrechtliche Stellungnahme

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbericht

Hinweis auf Baudenkmal im näheren Umfeld (Kapelle aus dem Jahr 1508) und hohes archäologisches Potenzial durch alte Bewirtschaftungsformen (Plaggenesch)

Aussagen zum Vorgehen bei Bodenfunden

Schutzgutauswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Umweltbericht:

Durch die Planung entstehen keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die negative Rückwirkungen erwarten lassen. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluene.de → Rathaus → Bekanntmachungen → Bauleitplanung eingestellt und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Haselünne abgegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schräer